Die rechtliche Gestalt der Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung.

Ein Beitrag zum Problem der Sondergerichtsbarkeit im Rahmen des ständischen Aufbaus.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Stefan Schmidt
aus Nürnberg

Approbiert am 5. Juli 1937.

1937

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr., Klosterstr. 16

1937/309

Referent: Univ.-Professor Dr. W e n z e l

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite:

Vorwort. 1

I. Hauptteil: Der Führerstaat und die Stände (insbesondere der Reichsnährstand und die Marktverbände). 2

II. Hauptteil: Die Schiedsgerichtsbarkeit für die landwirtschaftliche Marktregelung (Das Verfahren). 16

III. Hauptteil: Die Schiedsgerichtsbarkeit (Staatsrechtliche Betrachtung). 29

Vorwort.

Der Verfasser dieser Arbeit versuchte die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung innerhalb des größeren Rahmens des Verhältnisses vom Staat zu den einzelnen Gliedern, den Ständen, darzustellen. Er geht dabei aus von der politischen Führung des Dritten Reiches, die eine Vereinheitlichung innerhalb unseres Staatslebens zur Folge hat, welche notwendigerweise damit aber auch das Problem der Stellung der gewachsenen Teilordnungen im Einheitsstaat entstehen läßt. Besondere Berücksichtigung findet bei der Betrachtung der Stände der Reichsnährstand und anschließend die durch ihn bedingte Umformung in unserem Wirtschaftsrecht (I. Hauptteil). Die Schiedsgerichtsbarkeit erscheint dann im folgenden als eine unbedingte Forderung der Neugestaltung dieses Rechtsgebiets. Um den Charakter dieser Gerichtsbarkeit nun feststellen zu können, bedurfte es zunächst eines Eingehens nach der verfahrensmäßigen Seite hin, wobei jedoch eine kommentarmäßige Darstellung vermieden wurde (II. Hauptteil). Im letzten Teil der Arbeit folgt dann eine Untersuchung darüber, ob das ständische Recht und damit auch die ständische Gerichtsbarkeit allein dem Wesen der gewachsenen Teilordnungen entspringt und eine Delegation somit nur etwas rein Formales darstellt, oder ob eine solche den eigentlichen Ursprung für das ständische Recht und die Gerichtsbarkeit bildet.

I. Hauptteil.

Der Führerstaat und die Stände ⟨insbes. der Reichsnährstand und die Marktverbände⟩.

Durch die nationalsozialistische Revolution wurde die Staatsform der liberalen Demokratie, welche versuchte, die an sich verschiedenen geistigen Grundlagen des Liberalismus und der Demokratie auf einen Nenner zu bringen,[1] durch den Führerstaat abgelöst. Um der Aufgabe, die sich der Verfasser dieser Arbeit gestellt hat, gerecht zu werden, bedarf es zunächst einiger Ausführungen über die politische Führung des Dritten Reiches. Hierbei handelt es sich jedoch um mehr Grundsätzliches als Problematisches, da sonst der Rahmen dieser Arbeit gesprengt würde. Außerdem ist sich der Verfasser auch bewußt, daß Führung rational überhaupt nicht erfaßt werden kann,[2] und daß also die staatsrechtliche Betrachtung derselben immer nur eine Seite zeigen kann.[3] Es ist daher auch verfehlt, von einem Amt des Führers zu sprechen, wenn man diesen zu einem vernunftmäßig erfaßbaren Begriff zu formen versucht. Der Führer ist vor allem Persönlichkeit und darum einmalig.[4] Er läßt sich deshalb auch nicht in eine Gesetzmäßigkeit einordnen. Diese Denkungsweise kennzeichnet insbesondere den Liberalismus, der alles Leben zu normieren versuchte.

Das Führerprinzip fand sich ursprünglich nur in der NSDAP. Mit der Machtergreifung am 30. Januar 1933 setzte sich dieser grundsätzliche Gedanke im gesamten staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben unseres Volkes durch. Der Führer, der vorher nur den Willen der Partei in sich verkörperte, wurde zum Träger des völkischen Gemeinwillens. Er ist der Exponent des ganzen Volkes und vertritt somit nicht bloß eine Gruppe. Das Kennzeichen der völkischen Führung ist demnach, wie Huber[5] klar herausstellt, einerseits die Unabhängigkeit von allen Interessenbindungen, andererseits aber die unbedingte Bindung an das Volk als Gesamtheit. Der Führer hat nicht einen Auftrag durchzuführen, der ihm von

1) Koellreutter, Otto, Deutsches Verfassungsrecht, S. 7.

2) Krüger, Herbert, Führer und Führung, S. 48 ff. Bossung, Hanno, Gesetz und Verordnung, Diss. S. 48.

3) Derselbe S. 50. Vgl. auch Frank in Ak. f. d. Recht. 1937 S. 289.

4) Krüger, a.a.O. S. 26.

5) Huber, E. R., Verfassung, S. 91.

einer bestimmten Gruppe zugewiesen worden ist, sondern er vollzieht mit seinen Handlungen den gesamtvölkischen Willen. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Führerwille sich stets mit dem des Volkes decken müßte. Denn wir müssen uns immer dessen bewußt sein, daß Adolf Hitler als Führer dem Volk vorangeht, und daß der Gefolgschaft manchmal der notwendige Weitblick, der Grund für die eingeschlagene Richtung fehlen kann. Hier dann das nötige Verständnis zu schaffen, ist Aufgabe der Propaganda. Es darf aber auch keineswegs aus der Stellung des Führers geschlossen werden, daß er den objektiven Volkswillen in dem Sinne verkörpere, daß sein Wille sich mit dem des zur Zeit lebenden Volkes überhaupt nicht zu decken bräuchte, und daß somit eine Volksabstimmung, durch die beispielsweise dem Führer das Vertrauen entzogen würde, keinen Einfluß auf seine Stellung hätte. Das Volk hätte sich eben dann geirrt.[6] Diese Auffassung ist nicht vertretbar. Wir befänden uns ohne Zweifel bei einem derartigen Ergebnis einer Volksabstimmung, wie Heckel zutreffend sagt, in einer der größten Verfassungskrisen.[7] Denn wo wäre hier die Grenze zwischen Diktatur und Führung? — Von Führung können wir nur sprechen, wenn die Gefolgschaft freiwillig dem Führer folgt im Vertrauen darauf, daß dieser ihr und seiner Aufgabe stets die Treue halten wird. Diese Freiwilligkeit findet ihren Ausdruck in der Zustimmung zu den Handlungen der Führung. Sie wird auch nicht ausgeschlossen durch das Vorhandensein des Befehls. Gehorsam ist zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung auch im Führerstaat unbedingt erforderlich. Ein Befehl kann aber bei der echten Führung nie Willkürakt sein, denn die unbedingte Autorität nach unten ist stets mit der gleichen Verantwortung nach oben verbunden.[8]

Dem Führer als Träger und Vollzieher des völkischen Willens steht zur Erfüllung seiner Aufgaben die gesamte Staatsgewalt zur Verfügung,[8a] was insbesondere für unsere Betrachtung von Bedeutung ist. Er vereinigt diese Macht in seiner Person, und es ist darum besser, heute nicht mehr von einer Staatsgewalt zu sprechen, sondern von der Führergewalt, wie Huber vorschlägt.[9] Das Institutionendenken ist im Dritten Reich dem personenhaften Denken gewichen.[10]

In der liberalen Demokratie von Weimar zerfiel die Staatsgewalt getreu dem westlichen Vorbild in drei voneinander völlig

6) Huber, E. R. S. 97.
7) Heckel, J., Deutsche Verwaltungsblätter, 1937, S. 59 ff.
8) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 501.
8a) Vgl. dazu auch Frank, i. Akad. f. d. Recht 1937 S. 290.
9) Huber, a.a.O., S. 117 ff.
10) Heckel, Deutsche Verwaltungsblätter 1937, Heft 3. S. 55.

unabhängige Einzelgewalten mit genau umschriebenen Zuständigkeiten, die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Während durch alle Zeiten und Staaten diese Begriffe immer nur den Charakter von Einteilungsschemen trugen, entwickelte sie die Demokratie des Westens zu Gegensätzlichkeiten. Die Einheit der gesamten Staatsgewalt wurde dadurch zerstört. Im Weimarer Staat bedeutete das Gewaltentrennungssystem den Hauptfaktor unserer politischen Ohnmacht. Wir dürfen darüber aber nicht vergessen, daß dieses einmal auch seine politische Berechtigung hatte, nämlich als es das Kampfmittel gegen den Absolutismus darstellte.

Durch die nationalsozialistische Revolution wurde die Einheit der Staatsgewalt wieder neu begründet. Die Einteilung derselben in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ist damit neuerdings zu einem reinen technischen Mittel geworden, bleibt aber als solches auch bestehen. Die Begriffe sind also nicht verschwunden, sondern sie haben nur wie viele andere ihren Inhalt verändert. Gesetzgeberisch fand dieser Vorgang seinen Ausdruck in dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933[11]), das am 30. Januar 1937 auf weitere vier Jahre verlängert worden ist. Durch dieses Gesetz, das sog. Ermächtigungsgesetz, wurde nicht etwa, wie der Name vermuten läßt, der Reichsregierung für einige Angelegenheiten eine Ermächtigung erteilt, sondern es wurde die gesamte Staatsgewalt in der Person des Führers vereinigt. Wenn auch formell der Reichsregierung diese Macht zugesprochen wird, so besteht doch wohl heute kein Zweifel mehr darüber, daß letzten Endes stets dem Führer selbst die entscheidende Funktion zukommt.

Die Rechtsprechung ist in dem sog. Ermächtigungsgesetz nicht weiter erwähnt. Sie liegt heute ebenso wie die Gesetzgebung und Verwaltung in den Händen der Führung. Allerdings kommt ihr eine gewisse Sonderstellung zu. Die politische Führung übt sie nämlich nicht selbst unmittelbar aus, sondern hat sie unabhängigen Gerichten übertragen, die im Namen des deutschen Volkes und im Auftrage des Führers Recht sprechen. Sie üben ihre Tätigkeit also auf Grund einer ihnen verliehenen Macht aus[12]).

Die Unabhängigkeit der Gerichte hat im Dritten Reich ebenfalls eine gewisse Wandlung erfahren. Sie bedeutet heute nicht mehr, daß der Richter bei Ausübung der Rechtsprechung sklavisch

11) RGBl. I S. 141.

12) Huber, a.a.O., S. 151; vgl. auch Völk. Beobachter, südd. Ausgabe von 14. 7. 1934, S. 1: Adolf Hitler: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der Nation und damit des Deutschen Volkes oberster Gerichtsherr." Vgl. auch Frank, i. Akad. f. deutsch. Recht 1937 S. 290.

an eine Norm gebunden ist, sondern daß er hierbei der Gerechtigkeit zu dienen hat, was sich darin äußert, daß er die Rechtssätze im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen hat, und dabei nicht gegen das gesunde völkische Rechtsempfinden verstoßen darf. Die Bindung hat sich von einer rein formellen zu einer materiellen gewandelt.

Mit der Vereinheitlichung aller Hoheitsgewalt in der Hand des Führers entstand zugleich eines der grundlegendsten Verfassungsprobleme aller Zeiten, nämlich wie es der Staat ermöglicht, daß die mannigfaltigen, innerhalb des Volkes gewachsenen Lebensordnungen trotz der Vereinheitlichung der gesamten Staatsmacht nicht vergewaltigt und zerstört werden. Denn stets trägt ja solche Vereinheitlichung die Gefahr in sich, daß die Teilordnungen, die für das Staatsleben ebenso wichtig sind wie die Einheit der Staatsgewalt selbst, durch einen uniformierenden Zentralismus vernichtet werden, wie auf der anderen Seite die eigenständigen Lebensordnungen die Gefahr in sich bergen, daß sie sich zu Selbstherrlichkeiten aufwerfen und die politische Einheit sprengen[13]). Das alte Reich zerfiel auf diese Weise, durch die sich allmählich zu Staaten im Staate entwickelnden Reichsstände. Der Absolutismus versuchte dann derselben wieder durch einen straffen Zentralismus Herr zu werden, was ihm auch gelang. Es muß jedoch hier der Vorwurf zurückgewiesen werden, der des öfteren zu hören ist, daß die Preussenkönige jegliches Eigenleben unterdrückt hätten. Diese waren viel zu klug, um nicht zu wissen, daß das Eigenleben der verschiedenen Gruppen letzten Endes doch wieder dem Staate zugute kommt, und daß deshalb ein blindes Unterdrücken mehr schadet als nützt. Richtig ist vielmehr, daß damals gesunde eigenständische Formen innerhalb unseres Volkes überhaupt nicht vorhanden waren. Die entarteten Stände mußten gebändigt werden, um die Einheit des Staates wahren zu können[14]). Von diesem grundsätzlichen Gedanken aus sind die Maßnahmen der Preußenkönige zu verstehen. Ihre Arbeit blieb allerdings im Negativen stecken. Erst Freiherr vom und zum Stein ging dann an den Wiederaufbau der Teilordnungen heran. Er sah jedoch seine Aufgabe nicht in der Schaffung toter Organisationsformen, sondern in der Wiedererweckung des germanischen Gedankens der Selbstverwaltung der eigenständischen Verbände[14a]). Die Städteordnung von 1808 bildete die Krönung seines Schaffens.

13) Huber, a.a.O., S. 281.
14) Derselbe, S. 281. Vgl. auch Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung S.21.
14a) Münch, a.a.O. S. 20.

Im 19. Jahrhundert wurde der gesunde Kern der Selbstverwaltung, der in den Steinschen Reformen steckt, von einem körperschaftlichen Pluralismus überwuchert[15]. Diese Entwicklung erreichte im Weimarer Staat ihren Höhepunkt. Es blieb dem Nationalsozialismus vorbehalten, den Uebelständen abzuhelfen und eine gesunde Neuordnung an ihre Stelle zu setzen. Die politische Führung des Dritten Reichs knüpfte dabei an die Reformen des Freiherrn vom und zum Stein an[16].

Die jetzige Neuordnung baut auf den Lebensnotwendigkeiten unseres Volkes auf und ist nicht etwa bloße Organisation um der Organisation willen. So wurden auf kommunalem Gebiete die Gemeinden zu neuem Leben erweckt und in ein inneres Verhältnis zum Staate gestellt. — Die Gemeinden sind aber nicht die einzigen Mittler zwischen dem Volksgenossen und dem Ganzen, sondern auch die gleiche berufliche Tätigkeit wirkt gemeinschaftsbildend. Sie ist der Ausgangspunkt zur ständischen Gliederung des Dritten Reiches.

Im folgenden soll nun auf denBegriff des Standes eingegangen werden, soweit dies im Rahmen der Arbeit erforderlich ist. Es wird sich dabei jedoch wie überhaupt in diesem ganzen ersten Hauptteil darum handeln, das Grundsätzliche herauszustellen und nicht Einzelheiten hervorzuheben. Bezüglich der Geschichte der ständischen Ordnung kann hier auf das umfassende Werk von A. Jöhr verwiesen werden[17]. Unsere Frage lautet hier lediglich: Trifft auf die durch den nationalsozialistischen Staat geschaffenen Gebilde, wie den Reichsnährstand, die Reichskulturkammer usw. der Begriff des Standes, wie er uns z. B. in den Zünften und Gilden des Mittelalters oder in den neueren Theorien über die Stände entgegentritt, zu, oder haben wir es mit völlig anderen Formen zu tun, die keinerlei Aehnlichkeit mit dem überkommenen und uns geläufigen „Stand" aufweisen?

Wenn des öfteren behauptet wird, daß insbesondere die mittelalterlichen Stände mit den heutigen Formen in keiner Weise Parallele zeigen, so stimmt dies wohl im Prinzip. Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß bezüglich gewisser Punkte, so z. B. die Stände als gemeinschaftsbildende Faktoren zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen, im kleinen, vor allem im Rahmen des städtischen Gemeinwesens, gewisse Aehnlichkeiten zu finden sind. Viel weniger wie diese Standesbegriffe zu den heutigen Organisationsformen

15) Huber, a.a.O., S. 282.
16) Deutsche Gemeindeordnung, RGBl. I 1935 S. 49.
17) Die ständische Ordnung, Geschichte, Idee und Neuaufbau, Leipzig-Bern 1937.

in Zusammenhang stehen, treffen die von der Wissenschaft geprägten Theorien über den Stand auf die Teilordnungen im Dritten Reiche zu, mögen sie manchmal auch noch so zutreffend erscheinen. Der Grund hiefür liegt vor allem darin, daß der nationalsozialistische Staat bei der Schaffung der Neugliederung vom Volk und Staat in der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgeht und deshalb auch kein Interesse an der Verwirklichung von Lehrmeinungen hat, die nicht auf dieser Grundlage aufbauen. Ein weiteres Eingehen auf die einzelnen Theorien erübrigt sich daher an dieser Stelle. Es soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch der Ständestaat nach Othmar Spann[18] mit dem Dritten Reich nichts zu tun hat,[19] denn der Staat ist kein Stand, auch dann nicht, wenn ihm eine übergeordnete Stellung gegenüber den übrigen Ständen zugewiesen wird. Der Staat ist für uns heute vielmehr Führer und Gestalter der Stände, die er in seinen Lebensbereich einordnet. Er ist ein Machtgebilde mit ständischer Gliederung, wie ihn Rosenberg[19a] einmal nannte, und trägt somit Einheits- und Gruppencharakter[20]. Im folgenden soll nun der Begriff des Standes entgegen der bisherigen negativen Abgrenzung an dem Beispiel des Reichsnährstandes, der für die Arbeit von grundlegender Bedeutung ist, nach der positiven Seite hin untersucht werden.

Der Reichsnährstand wurde durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung vom 13. 9. 33[21] geschaffen, nachdem sich die Reichsregierung durch das Gesetz vom 15. 7. 1933 die ausschließliche Zuständigkeit über den Aufbau der deutschen Landwirtschaft hat übertragen lassen[22]. Im Reichsnährstandsgesetz wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (RMfEuL) ermächtigt, eine vorläufige Regelung über den Aufbau des Standes zu treffen (§ 2). Rein materiell enthält das Gesetz eigentlich nur die Bestimmung über den Umfang des Begriffes „Stand der Landwirtschaft", welche vor allem für unsere Betrachtung wesentlich ist. § 1 II lautet:

„Die deutsche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd; zum Reichsnährstand gehören auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften,

18) Spann, Othmar, „Der wahre Staat!" 3. Aufl. 1931.

19) Organisationshandbuch der R.O.V. S. 6 1937, S. 91. Hier findet sich übrigens die einzige Stelle, an der zu einem Wissenschaftler Stellung genommen wird.

19a) u 20) Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, S. 183 ff. Allgemeine Staatslehre §§ 35/36.

21) RGBl. I S. 626, 1933.

22) RGBl. I S. 495, 1933.

der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse".

Diese an und für sich verschiedenen Zweige unseres Wirtschaftslebens sollen im Reichsnährstand so zusammengefaßt werden, daß sie zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung unseres Volkes werden (vgl. § 2 I DVO). Die Hauptaufgabe des Standes besteht einmal in der Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes und zum andern in der Reinhaltung der Ehre seiner Angehörigen, der typisch ständischen Aufgabe.

Ueber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Weiterverwendung des Begriffes Stand für dieses Gebilde (ähnlich sind auch die anderen Organisationsformen aufgebaut) verschafft uns das Gesetz selbst weitere Klarheit, wenn wir uns die Mitglieder im einzelnen betrachten. So bestimmt § 4 I DVO:

„Der Reichsnährstand umfaßt

1. alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe als Familienangehörige Arbeiter oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedings-, Leibzucht- Auszugsvertrag u. dergl.) haben;

2. die gemäß § 9 angegliederten Vereinigungen;

3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstiger Einrichtungen;

4. alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben. Die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Dieses bunte Gewirr von Mitgliedern, in dem sich sowohl Bauern als auch Händler mit landwirtschaftlichen Produkten, Genossenschaften usw., kurz alle die Personen finden, deren Zusammenfassung notwendig ist, um die Ernährung des Volkes sicherzustellen, zeigt auf den ersten Blick, daß hier einer Notwendigkeit entsprochen worden ist, und daß man nicht an die Verwirklichung einer Theorie oder an die Wiedererweckung einer Romantik gedacht hatte. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[22a])

22a) Darré vor dem „Ausschuß für allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reichsstandes der Deutschen Industrie," abgedr. in: „Der Deutsche Volkswirt," 8. Jahrg. 16/34.

bezeichnete den Reichsnährstand selbst einmal als eine Organisation und lehnte den Begriff Stand ab. Dieser Ansicht können wir uns vorbehaltslos anschließen.

Ebenso wie der Reichsnährstand eine Funktion der Volksgemeinschaft zu erfüllen hat, nämlich ihre Ernährung sicherzustellen, kommt den sämtlichen anderen Verbänden ebenfalls innerhalb des Staatsganzen eine bestimmte Aufgabe zu. Mit den Ständen der Vergangenheit haben sie nichts zu tun, und es ist deshalb auch nur zu begrüßen, wenn neuerdings der Begriff „Stand" bei der Schaffung derartiger Organisationsformen vermieden wird und man z. B. bloß von einer Organisation[23], einer Gemeinschaft[24] usw. spricht.

Das Kennzeichen dieser Teilordnungen, mögen sie nun als Stände, Organisationen, Kammern[25] oder sonstwie bezeichnet werden, ist die körperschaftliche Selbstverwaltung. Auf den Streit über die Berechtigung einer Weiterverwendung des Körperschaftsbegriffes soll hier nicht näher eingegangen werden. Es dürfte der Ansicht Hubers beizutreten sein, der Höhn und Jerusalem[26] entgegenhält, daß die Körperschaft durchaus nicht als ein Erzeugnis des Liberalismus bezeichnet werden kann,[27] sondern daß in dieser Zeit nur eine Entartung des Körperschaftsbegriffes sich vollzogen hat. Ihrem Ursprung hat die Körperschaft vielmehr im germanischen Recht. Sie lediglich aus dem Grunde abzulehnen, weil sie ein technisches Mittel darstellte, das ein Miteinanderhandeln ermöglichte, dürfte deswegen verfehlt sein, weil wir auch heute nicht ohne ein gewisses technisches Rüstzeug auskommen können.

Die notwendige Ergänzung jeglicher Selbstverwaltung bildet die Staatsaufsicht. Durch sie wird die Einheitlichkeit mit der Staatsführung gewahrt. Beim Reichsnährstand führt die Aufsicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. —

Damit nun tatsächlich die Ernährung des Volkes sichergestellt werden konnte, mußte zunächst einmal die grundsätzlichste Voraussetzung geschaffen werden, nämlich, daß dem Bauern sein Dach über dem Kopfe wegen der Schulden nicht versteigert wurde, die er in der Systemzeit machen mußte, um überhaupt leben zu können. Die notwendigen Maßnahmen sind von der Reichsregierung selbst im Reichserbhofgesetz[28] getroffen worden. Hier wird die Unteilbarkeit, die Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Hofes ge-

23) RGBl. I S. 1194 v. 27. 11. 1934.
24) VO über die DAF (abgedruckt bei Mirbt-Küster v. 24. 10. 1934.
25) RGBl. I S. 661 v. 22. 9. 33.
26) Der Staat, S. 206 ff.; Höhn in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 95 1935 S. 686.
27) Huber a. a. O. S. 285 ff.
28) RGBl. I S. 685 v. 29. 9. 1933.

setzlich festgelegt. Dem Reichsnährstand sind in diesem Gesetz wichtige Aufgaben zur Durchführung übertragen worden.

Die Hilfe für den Bauern ging auf Kosten der Gläubiger. Für ihr Opfer wurde ihnen ein gewisser Ausgleich durch die landwirtschaftliche Entschuldungsgesetzgebung gewährt[29].

Beide Maßnahmen der Reichsregierung hätten jedoch wenig Zeit gehabt, wenn für die Zukunft dem deutschen Bauern nicht die Möglichkeit geschaffen worden wäre, seinen Verpflichtungen nachzukommen, was nur der Fall ist, wenn er seine Erzeugnisse zu volkswirtschaftlichen und seiner Leistung entsprechenden Preisen absetzen kann. Weiterhin zwingt uns unsere Devisenlage und die Isolierung vom Ausland, den Weg der Lebensmittel vom Erzeuger zum Verbraucher so zu ordnen, daß niemand in Deutschland Hunger zu leiden braucht, und daß eine Spekulation mit der knappen Ware unmöglich ist[30]. Aus diesen Gründen ist die sog. landwirtschaftliche Marktordnung geschaffen worden.

Die Marktordnung stellt ein spezifisches Werk nationalsozialistischer Wirtschaftsgestaltung dar und bedeutet eine Umformung der liberalen Wirtschaftsführung in die gebundene und geführte Wirtschaft der Zukunft. Die sog. freie Wirtschaft war letzten Endes ja doch immer nur eine von anonymen Mächtegruppen beherrschte Wirtschaft. An ihre Stelle tritt durch die landwirtschaftliche Marktregelung eine Ordnung, die es verhindern soll, daß sich alle Schwankungen der Produktion und des Bedarfs weiterhin in wilden Versorgungsschwierigkeiten auswirken werden. Die Marktordnung dient dabei dem Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, der Rettung des deutschen Bauerntums und der Sicherung der deutschen Volksernährung. Es handelt sich jedoch hier nicht um eine Planwirtschaft in dem Sinne, daß der Staat Unternehmer wird. Er regelt vielmehr nur die Versorgung nach der Erzeugung und hindert sonst eine Entfaltung der Privatinitiative in der Wirtschaft nicht. An die Stelle der Gewerbeordnung, die ein typisches Produkt des Liberalismus darstellt, indem sie auf den größt möglichen Schutz des Einzelnen in seiner wirtschaftlichen Betätigung bedacht ist, ist auf ernährungswirtschaftlichem Gebiete die Marktordnung getreten. Sie sieht die gewerbliche Betätigung wie jede wirtschaftliche Tätigkeit als Verpflichtung zur Deckung des Bedarfs des Volkes an und unterwirft sie demgemäß den für das Volk notwendigen Beschränkungen[31].

29) RGBl. I S. 331 v. 1. 6. 1933.

30) Archiv des Reichsnährstands, Bd. II; Darré auf dem zweiten Reichsbauerntag in Goslar.

31) Vgl. Recht des Reichsnährstandes, 1936 S. 379.

Die Marktordnung in der Landwirtschaft wird, soweit sie der Reichsnährstand nicht selbst durchführt, von den sog. Reichsstellen und Marktverbänden vollzogen. Die Reichsstellen sind im Rahmen dieser Arbeit von geringerer Bedeutung. Sie regeln vor allem den Warenverkehr mit dem Ausland. Eine Marktordnung, die hierauf keine Rücksicht nehmen würde, wäre unvollkommen.

Für unsere Betrachtung sind die sog. Zusammenschlüsse oder Marktverbände wichtig, weil sie die unmittelbare Grundlage für die Schiedsgerichtsbarkeit bilden. Sie wurden auf Grund der Bestimmung des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes gebildet. Dieser lautet:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen oder an bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint".

Im einzelnen wurden folgende Zweige der Landwirtschaft zu Marktverbänden zusammengeschlossen:

1. Die Getreidewirtschaft durch Verordnurg vom 10. 7. 1935 ⟨RGBl. I S. 1006⟩.
2. Die Milchwirtschaft durch Verordnung vom 17. 4. 1936 ⟨RGBl. I S. 374⟩.
3. Die Eier-, Schlachtgeflügel- und Honigwirtschaft durch Verordnung vom 22. 11. 1935. ⟨RGBl. I S. 1355⟩.
4. Die Margarine- und Kunstspeisefettwirtschaft durch Verordnung vom 23. 7. 1934 ⟨RGBl. I S. 720⟩.
5. Die Mischfutterherstellung durch Verordnung vom 21. 8. 1934 ⟨RGBl. I S. 795⟩.
6. Die Zuckerwirtschaft durch Verordnung vom 10. 11. 1934 ⟨RGBl. I S. 1175⟩.
7. Die Garten- und Weinbauwirtschaft durch Verordnung vom 21. 10. 1936 ⟨RGBl. I S. 911 und 915⟩
8. Die Fischwirtschaft durch Verordnung vom 1. 4. 1935 ⟨RGBl. I S. 542⟩.
9. Die Brauwirtschaft vom 18. 4. 1935 ⟨RGBl. I S. 556⟩.
10. Die Kartoffelwirtschaft durch Verordnung vom 18. 4. 1935 in der Fassung v. 9. 4. 1936 ⟨RGBl. 35 Teil I S. 550, 905; RGBl. 36 Teil I S. 372⟩.

11. Die Schlachtviehwirtschaft durch Verordnung vom 27. 2. 1935 i. d. Fassung v. 8. 4. 1936 (RGBl. 35 Teil I S. 301, RGBl. 36 Teil I S. 366).
12. Die Süßwarenwirtschaft durch Verordnung vom 7. 6. 1935 (RGBl. I S. 742, Berichtigung S. 755).

Ueber die rechtliche Natur der Marktverbände ist in den betreffenden Verordnungen nichts weiter bestimmt. Sie werden lediglich als rechtsfähig bezeichnet. Die Meinungen über ihre rechtliche Gestalt gingen daher von allem Anfang an ziemlich auseinander. So wurden sie als Syndikate oder zwangskartellartige Zusammenschlüsse bezeichnet. Die letztere Ansicht vertrat das Oberschiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktordnung beim Reichsnährstand in einer Entscheidung[32]. Die Verbände wurden hierbei wohl zu sehr von der privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Seite aus betrachtet. Dazu ist zu bemerken, daß die Verbände nicht nur für die Verwaltung und Absetzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu sorgen haben, sondern daß ihre Hauptaufgabe vielmehr allgemein in der Sicherung der Ernährung unseres Volkes besteht. Ihr Zweck ist also insbesondere öffentlicher Natur. Es ist deshalb auch voll und ganz Gebhard zuzustimmen, wenn er sagt, daß man wohl beim Inkrafttreten der die Marktordnung betreffenden Gesetze noch im Zweifel sein konnte und an die Möglichkeit, daß es sich hier um syndikatähnliche Gebilde handle, denken konnte, daß aber heute doch keine Unklarheit mehr darüber vorhanden sein dürfte, daß die Zusammenschlüsse Körperschaften des öffentlichen Rechts sind[33].

Bodo Richter bezeichnet die Marktverbände als besondere Gebilde des Gruppengemeinschaftsrechts. Dieser Begriff ist von ihm neu geprägt worden. Er lehnt sich dabei an die Neueinteilung unseres Rechts in Sachgebiete einerseits und Funktionen andererseits nach Huber[34] an und versteht unter Gruppengemeinschaftsrecht dann die Verschmelzung der Funktionen der Rechtsstellung des Einzelnen als Mitglied einer besonders gearteten und begrenzten Gruppe[35].

Um zu dieser Ansicht Stellung nehmen zu können, ist es notwendig, zunächst auf den Streit über die Möglichkeit einer Weiterverwendung der Begriffe öffentliches und privates Recht einzugehen. Denn wenn wir diesen positiv entscheiden, lehnen wir damit die Ansicht Bodo Richters ab. Außerdem ist aber auch diese Unter-

32) Vgl. Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes, S. 8.
33) Gebhard, in: Pfundtner-Neubert, Das Neue deutsche Reichsrecht, III b Ziffer 22 Anm. 2 zu § 2, zu der MilchwirtschaftsVO i. d. alten Fassung v. 27. 3. 34, vgl. Kommentar Gebhard-Merkel II S. 2.
34) Bodo Richter in: Verwaltungsarchiv 1936, S. 371,
35) Huber in: Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts in dem Sammelwerk: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.

suchung notwendig für die weiter unten noch zu behandelnde schiedsgerichtliche Zuständigkeit.

Die Weiterverwendung der Begriffe öffentliches und privates Recht wird heute in der Wissenschaft viel diskutiert. Oft wird dabei jegliche Unterscheidung im Recht überhaupt abgelehnt[36] mit dem Bemerken, daß eine einheitliche Volksgemeinschaft auch nur eine einheitliche Rechtsordnung haben kann. Verwiesen wird dann in der Regel auf das germanische Recht, das eine Einheit darstellte und die Einteilung nicht gekannt hat[37]. Diese Auffassung ist jedoch nicht haltbar, denn das Leben ist heute äußerst vielgestaltig und zeigt nun einmal Unterschiede, die auch eine Anerkennung erfordern. Das Recht zu einer unterschiedslosen Masse zu degradieren, würde wohl einen Rückschritt, aber keinen Fortschritt bedeuten. Huber, der die Weiterverwendung der Begriffe öffentlich und privat im Recht ebenfalls ablehnt, versucht daher in klarer Erkenntnis der Tatsache, daß eine Unterscheidung notwendig ist, eine Neueinteilung einzuführen. Dazu soll im folgenden Stellung genommen werden:

Huber möchte innerhalb des Gemeinschaftsrechts eine Unterscheidung zwischen volksgenössischem und hoheitlichem Recht treffen. Diese Einteilung ist funktioneller Natur. Volksgenössische Rechtsgestaltung liegt vor, wenn die Volksgenossen zusammenwirken und hoheitliches Recht dann, wenn die politische Führung selbst unmittelbar rechtsgestaltend tätig wird. Außerdem teilt Huber das Recht noch nach Sachgebieten (Staat, Stände und Rechtsverkehr) ein und stellt fest, daß hoheitliches wie volksgenössisches Recht sich in den drei Sachgebieten nebeneinander befinden können. Besonders ist dies auch im Ständerecht der Fall. Mit der neuen Einteilung denkt Huber innerhalb des Gemeinschaftsrechts die frühere Gegensätzlichkeit im Recht, die eine Weiterverwendung der Begriffe öffentlich und privat wegen ihrer Traditionsgebundenheit notwendig zur Folge hat, bannen zu können. Es entsteht nun die grundsätzliche Frage, die die bei jeder Neuschaffung von Begriffen zu prüfen ist: Fordert tatsächlich die Notwendigkeit hier neue Begriffe, oder können die alten nicht den gleichen Dienst leisten? Nur wenn dies nicht zutrifft, hat die Neueinteilung ihre Berechtigung. Denn nichts kann größere Verwirrung anrichten als eine wüste Begriffsstürmerei. Huber verneint hier die Möglichkeit einer Weiterverwendung der alten Einteilung, weil sie eine Zerreißung unseres Rechts mit sich bringen würde, die sich in der Praxis als die Trennung des Bürgers vom

36) DJZ 1936 S. 52.
37) Akademie für Deutsches Recht, 1935 S. 49 ff.

Staat auswirken würde. Es genüge daher auch nicht, die Begriffe weiter zu verwenden, sich dabei aber dessen bewußt zu sein, daß sie nicht mehr Gegensätze bezeichnen, sondern nur rein technische Unterscheidungsmittel darstellen, und daß weiterhin die öffentliche Sphäre auf Kosten der privaten ausgedehnt und die privatrechtlichen Beziehungen auch von öffentlichen nunmehr durchdrungen seien. Die Begriffe sind eben an ihre Tradition gebunden, und diese ist der Liberalismus, dessen Ueberwindung auch ihre Unbrauchbarkeit zur Folge hat.

Wir wollen nun aber einmal die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen! Sie zeigt uns nämlich, daß die Begriffe öffentlich und privat tatsächlich vom Gesetzgeber weiter verwendet werden und auch fähig sind, ihren Inhalt zu wandeln. Sie bedeuten heute keine Gegensätze mehr, was wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden braucht. Außerdem bringt Huber selbst in der geschichtlichen Entwicklung über die Begriffe öffentliches und privates Recht, auf die hier verwiesen werden kann[38]), den Beweis dafür, daß diese stets mit der politischen Wirklichkeit auch ihren Inhalt geändert haben, und es ist nicht einzusehen, warum im dritten Reich eine derartige Möglichkeit nicht bestehen sollte. Eine Weiterverwendung der Einteilung unseres Rechts in öffentliches und privates Recht halte ich also durchaus für möglich[39]). Andernfalls müßten wir nämlich konsequenterweise schließlich auch die Bezeichnung Staat und viele andere, was auch teilweise geschieht[40]), ablehnen, denn auch sie haben ihre Tradition, die sich bis heute noch nie mit der nationalsozialistischen Weltanschauung gedeckt hat. Eine derartige Ausrottung der meisten Begriffe würde zweifelsohne jegliche Verständigung in der Wissenschaft und weiter auch im Leben unmöglich machen und ist daher abzulehnen.

Nachdem also die Begriffe öffentliches und privates Recht auch ferner Verwendung finden können, ist daher die Bezeichnung Gruppengemeinschaftsrecht abzulehnen und somit die Auffassung, daß die Marktverbände besondere Gebilde desselben sind. —

In den Zusammenschlüssen sind die an einem Wirtschaftskreislauf beteiligten Volksgenossen und Wirtschaftsgruppen vom Erzeuger bis zum Verbraucher vereinigt worden. Sie sind örtlich in die Hauptvereinigung und in die Wirtschaftsverbände gegliedert und sachlich nach den einzelnen Produkten. Durch die 4. DVO über

38) Huber a.a.O. S. 45 ff.
39) Koellreuter, Der Deutsche Führerstaat, S. 17 ff.
40) Vgl. Höhn, Rechtsgemeinschaft u. Volksgemeinschaft S. 20. Vgl. Heckel, in: Berichte über die Lage des Studiums des öffentlichen Rechts.

den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes sind die Marktverbände in denselben eingegliedert worden[41] und zwar auch dann, wenn die Schaffung des Zusammenschlusses noch in Verbindung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist (§ 1).

Die Marktverbände sind somit korporative Mitglieder des Reichsnährstandes geworden und unterstehen als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften dessen Lenkung und Führung. Ihre Aufgabe ist zugleich die des Reichnährstandes. Sie werden also praktisch Vollzugsorgane desselben, wenn sie auch mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet sind. Sie üben Auftragstätigkeit aus, und lediglich aus Gründen der wirtschaftlichen Notwendigkeit wurde diese in der Form der Selbstverwaltung durchgeführt. Da die Zusammenschlüsse der Führung des Reichsnährstandes unterstehen, haben sie die auf Grund ihrer Selbstverwaltungsbefugnis erlassenen Anordnungen in Einklang mit denen des Reichsnährstandes zu bringen. Sie sind rechtlich selbständige, aber nicht rechtlich unabhängige Körperschaften.

Jeder Verband hat einen Vorsitzenden. Er führt die Geschäfte desselben. Ihm zur Seite steht der Verwaltungsrat, welcher für die Durchführung der der Vereinigung obliegenden Aufgaben zu sorgen hat. Die Rechtsordnung der Verbände ist die Satzung[41a]. Sie wird vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsernährungsministers erlassen und ist von grundlegender Bedeutung für die Schiedsgerichtsbarkeit. Der Reichsernährungsminister hat auch die Aufsichts- und Eingriffsbefugnis gegenüber den Zusammenschlüssen und kann von dieser zu jeder Zeit Gebrauch machen, wenn sie die ihnen gestellten Aufgaben nicht richtig erfüllen, insbesondere dann, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten. Eine Grenze für die Eingriffsbefugnis ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nicht gezogen.

---

41) Verordnung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170).

41a) Vgl. z. B. §§ 4, 7, 9, Satzung v. 23. 7. 34 der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie, oder §§ 5, 7, 13 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Milchwirtschaft v. 18. 6. 36 u. andere.

II. Hauptteil.

Die Schiedsgerichtsbarkeit für die landwirtschaftliche Marktregelung (Das Verfahren).

In der Marktordnung ist der oberste Grundsatz des Parteiprogramms der N.S.D.A.P., Gemeinnutz geht vor Eigennutz, in weitestem Maße verwirklicht worden. Die Durchführung desselben, die zu einer völligen Neugestaltung unseres Wirtschaftsrechts führte, brachte notwendigerweise mit sich, daß in die Vermögens- und Rechtssphäre des Einzelnen oftmals eingegriffen werden mußte. Der Volksgenosse hat dabei Opfer zu bringen. Diese können aber den Rahmen des Zumutbaren überschreiten, und es mußte darum auch die Möglichkeit einer objektiven richterlichen Nachprüfung gewisser Maßnahmen der Marktverbände geschaffen werden. Man hat deshalb auch mit der Bildung der Zusammenschlüsse zugleich eine Gerichtbarkeit für die diesen spezifischen Streitigkeiten geschaffen.

Den Anfang bildeten die sog. Kollegien des § 23 ursprüngliche Fassung der VO über den Zusammenschluß von Roggen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 33[42]. Ihre Zusammensetzung hing in weitem Umfang von dem Willen der Parteien ab. Eine Neuerung brachte dann die MilchVO vom 27. 3. 34[43], durch die die Berufung des Obmanns, des rechtskundigen Schiedsrichters (vgl. dazu unten) dem Parteiwillen entzogen wurde.

In den folgenden Verordnungen wurde dann zum ständischen Schiedsgericht übergegangen[44]. Den Abschluß dieser ganzen Entwicklung bildete die VO über die Bildung von Schiedsgerichten vom 26. 2. 35[45]. Alle bisherigen Bestimmungen bezüglich der eigenen Gerichtsbarkeit der einzelnen Verbände wurden dadurch außer Kraft gesetzt.

Neben den Schiedsgerichten nach der VO vom 26. 2. 35 bestehen beim Reichsnährstand auch noch Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten. Diese wurden durch die Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. 7. 35[46] geschaffen. Sie

42) RGBl. I S. 810.
43) RGBl. I S. 259.
44) Vgl. Hamann, a.a.O. S. 1. Recht des Reichsnährstandes, Jahrg. 1935 S. 449.
45) RGBl. I S. 293.
46) Reichsnährstandsverkündungsbl. 1935 S. 399.

sind nicht Gegenstand dieser Arbeit, denn es handelt sich bei ihnen um Gerichte rein privatrechtlicher Natur, die auf Grund von Parteivereinbarung angerufen werden können. Sie zeigen staatsrechtlich keine Besonderheiten. Die Vorschriften ZPO §§ 1025 ff finden Anwendung.

Um nun die rechtliche Natur der Schiedsgerichte nach der VO vom 26. 2. 35 zu bestimmen, ist es notwendig, zunächst einmal das Verfahren zu betrachten. Dabei kann es sich hier jedoch nicht um eine kommentarmäßige Arbeit handeln, wie dies schon eingangs erwähnt wurde, sondern es sollen nur die hauptsächlichsten Züge desselben herausgearbeitet werden,um zu einerBestimmung desCharakters der Gerichtsbarkeit nach der verfahrensmäßigen Seite hin zu gelangen. Gleichzeitig wollen wir dabei das neue an demselben hervorheben.

Bildung und Sitz.

Die Schiedsgerichte wurden beim Reichsnährstand, soweit dieser für die Marktregelung zuständig ist, und bei den zur Durchführung der Marktordnung geschaffenen Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbänden errichtet. Es bestehen bis jetzt folgende Schiedsgerichte:[47]

1. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft und bei den 20 Getreidewirtschaftsverbänden.
2. Bei der Hauptvereinigung der D. Milchwirtschaft und den 18 Milchwirtschaftsverbänden.
3. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und den 20 Viehwirtschaftsverbänden.
4. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft und den 20 Eierwirtschaftsverbänden.
5. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und den 20 Gartenbauwirtschaftsverbänden.

5a. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft mit deren Untergliederungen.

6. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft und den 20 Kartoffelwirtschaftsverbänden.
7. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft und den 9 Zuckerwirtschaftsverbänden.
8. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft und den 5 Brauwirtschaftsverbänden.
9. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Fischwirtschaft.
10. Bei der wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft.

47) Vgl. Gebhard-Merkel, Kommentar, Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung, S. 8 u. 9.

11. Bei der wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Margarine- und Kunstspeisefettindustrie.
12. Bei der wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen.
13. Bei der wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller.

Die Schiedsgerichte bei den Hauptvereinigungen sind genau so wie diejenigen bei den Marktverbänden Gerichte erster Instanz. Als Rechtsmittelgericht für alle Streitigkeiten innerhalb der Marktordnung besteht beim Reichsnährstand ein Oberschiedsgericht. Diesem obligt vor allem die Aufgabe der einheitlichen Steuerung der gesamten Rechtsprechung auf dem Gebiete der Marktregelung[48]. Es kann deshalb nicht nur angerufen werden, wenn der Streitwert eine gewisse Höhe erreicht (6000 Mark), sondern auch dann, wenn das Schiedsgericht seine Entscheidung mit Rücksicht auf die Tragweite oder ihre Grundsätzlichkeit für berufungsfähig erklärt (§ 5 I Ziff. 3). Hier zeigt sich uns ein ganz neuer Zug gegenüber dem bisherigen Verfahrensrecht.

Besetzung.

Die Schiedsgerichte werden aus drei Richtern gebildet, von denen einer als Obmann bezeichnet wird. Die beiden anderen heißen Schiedsrichter. Bei Streitigkeiten bis zum Werte von RM. 50.— oder bei Vereinbarung der Parteien (§ 6 II) entscheidet der Obmann allein. Er muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, d. h. er hat den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der zwei juristischen Staatsprüfungen zu erbringen, und die Voraussetzungen zu erfüllen, die ihn zum Beamten befähigen würden. Er ist aber nicht beamteter Richter. Gebhard spricht hier von einem neuen Richtertum[49]. Der Obmann soll nicht als Staatsbeamter über den Parteien stehen und nur Kenner des Rechts sein, sondern er hat vielmehr aus der konkreten Lebensordnung heraus, deren Rechtsfrieden gestört worden ist, das Recht zu finden. Er muß deshalb auch neben der allgemeinen richterlichen Erfahrung den Lebensbereich selbst kennen, in dem er wirken soll[50]. In der Regel sind die Obmänner alte erfahrene Richter oder auch Leute aus freien Berufen, insbesondere der Rechtsanwaltschaft. Zu der Frage, ob später einmal die Schiedsgerichte mit Berufsrichtern besetzt werden, kann und soll hier nicht Stellung genommen werden. Dies ist auch nicht weiter von Bedeutung. Die Praxis wird darüber allein entscheiden.

48) Gebhard-Merkel, a. a. O. S. 6.
49) Derselbe, S. 1.
50) Vogel, Vom Wesen ständischen Rechts, S. 85.

Dem Obmann stehen zwei Schiedsrichter zur Seite. Jede Partei, die das Schiedsgericht anruft, hat einen zu benennen. Die Schiedsrichter brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu besitzen; sie sind aber trotzdem Richter und haben objektiv rechtzusprechen. Die Ernennung durch die Parteien hat also keinen Einfluß auf ihre Stellung. Sie sind nicht Parteivertreter, sie haben vielmehr das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Durch die Mitwirkung von Standesgenossen bei der Urteilsfindung wird das Schiedsgericht zum typisch ständischen Gericht. Rechtserfahrung und Sachkenntnis sollen zusammenwirken, um eine gerechte Entscheidung zu ermöglichen[51]. Es kann hier die Frage auftauchen, ob nicht die ordentlichen Gerichte die gleiche Aufgabe erfüllen könnten, wenn den Richtern nur entsprechende Sachverständige zur Verfügung gestellt würden. Hierzu ist zu bemerken, daß der Sachverständige dem Gericht nur die notwendige Sachkenntnis vermitteln soll, um diesem überhaupt eine Entscheidung zu ermöglichen. Der Schiedsrichter hingegen ermittelt die aus dem Bewußtsein der Standesgemeinschaft abzuleitenden Normen selbst[52]. Er ist also mehr als Sachverständiger, er ist Genosse der engeren Gemeinschaft und in diesem Sinne „Standesgenosse". Das Schiedsgericht hat damit gegenüber dem ordentlichen Gericht den Vorzug einer viel stärker ausgeprägten Wirklichkeitsnähe und genießt deshalb auch mehr Vertrauen. Das Rechtsgefühl des erfahrenen und charakterfesten Berufsgenossen ist ein sicherer Wegweiser für die wahre Rechtsfindung[53]. Die „Vertrauenskrise der Justiz", eine Folge der allmählichen Erstarrung der Rechtspflege in der bloßen Anwendung einer Norm, die ein Zukehren zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit zur Folge hatte, ist damit überwunden. Zu diesem tieferen Grund, der eine eigene Gerichtsbarkeit für die Marktordnung rechtfertigt, kommt dann noch, daß die Zuteilung der Streitigkeiten, die innerhalb der Zusammenschlüsse entstehen, an die ordentlichen Gerichte für diese eine untragbare Belastung bedeuten würde.

Der sachliche Herrschaftsbereich der Schiedsgerichte.

Hier zeigt sich vor allem der Unterschied zu der „ordentlichen Gerichtsbarkeit". Den Schiedsgerichten sind Streitigkeiten verschiedenster rechtlicher Natur, wenn wir uns der alten Einteilung unseres Rechts in privates und öffentliches Recht noch bedienen, zugeteilt. Die sachliche Zuständigkeit ist in § 3 der SchiedsgerichtsVO geregelt; dieser lautet:

51) Derselbe, S. 81 ff.
52) Vogel, a. a. O. S. 81.
53) Derselbe, S. 83.

(1) „Die Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung in den in den Absätzen II und III genannten Fällen zuständig.

(2) Die Schiedsgerichte bei den Zusammenschlüssen können angerufen werden.

1. in den in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fällen:

2. bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen.

Vorschriften in den Verordnungen über die Bildung der Zusammenschlüsse, die den ordentlichen Rechtsweg für bestimmte Streitigkeiten offenlassen, bleiben unberührt.

(3) Gegen die auf Grund einer Ermächtigung nach § 2 des Reichsnährstandsgesetzes ergangenen Maßnahmen des Reichsnährstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig

1. bei Festsetzung von Ordnungsstrafen,

2. bei sonstigen Maßnahmen, die sich nur gegen einzelne Angehörige des Reichsnährstandes richten,

3. bei Maßnahmen allgemeiner Art mit Ausnahme der Festsetzung von Preisen und Preisspannen, wenn die Anrufung des Schiedsgerichts damit begründet wird, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme für die betroffene Person oder den betroffenen Betrieb mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Falle kann das Schiedsgericht die angefochtene Maßnahme nicht aufheben oder abändern, sondern nur ihre Anwendung für den seiner Entscheidung unterliegenden Fall einschränken oder ausschließen".

Für die aufgezählten Streitigkeiten sind die Schiedsgerichte ausschließlich zuständig (§ 3 I). Auch die Einlegung der Berufung ist nicht an ein ordentliches Gericht, sondern nur an das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand möglich. Die ausschließliche Zuständigkeit hat zur Folge, daß eine Sache, die bei einem „ordentlichen Gericht" anhängig ist, aber eigentlich vor ein Schiedsgericht gehören würde, in jeder Verfahrenslage vor dieses zu verweisen ist. § 3 I zeigt uns klar, daß es sich bei den Schiedsgerichten nicht um solche gemäß §§ 1025 ff ZPO handelt, sondern um Sondergerichte[54]), denn ihre Zuständigkeit ist für die genannten Streitigkeiten zwingend.

54) Gebhard-Merkel, a. a. O. S. 1; Hamann, a. a. O. S. 2.

Um den Charakter der Schiedsgerichte noch näher zu bestimmen, ist es notwendig, daß wir auf die sachliche Zuständigkeit noch etwas weiter eingehen:

Zu Abs. II.

1. Nach der Verordnung können in bestimmten Einzelfällen die Schiedsgerichte bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern angerufen werden. Dies sind allerdings Ausnahmen. So bestimmt z. B § 10 I Nr. 2 der VO vom 10. 11. 34[55]) über den Zusammenschluß der Zuckerwirtschaft, daß für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen Rübenanbauern und Zuckerfabrikanten wegen Lieferung von Zuckerrüben entstehen, die Schiedsgerichte zuständig sind. Sonst gehören eigentlich derartige Streitigkeiten vor die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten.

Insbesondere fallen aber unter Ziff. 1 Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur:

a) So gelangen vor die Schiedsgerichte Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen, den Beginn oder die Beendigung der Mitgliedschaft zu einem Verband. Da die Mitgliedschaft nicht auf Grund einer freien Willensentschließung entsteht, sondern kraft Gesetzes, handelt es sich bei einer Anfechtung derselben und in den anderen Fällen um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Die Entscheidung selbst hat nur rechtsbezeugende und nicht rechtsbegründende Wirkung[56]).

b) Weiterhin können die Schiedsgerichte angerufen werden bei Beitragsstreitigkeiten. Vor allem gehören hierher die Fälle, in denen die Umlegung der Beiträge ohne besondere Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse erfolgt ist. Eine Nachprüfung durch die Schiedsgerichte kann sich aber nur auf diese Frage erstrecken und nicht darauf, ob die Verbände überhaupt berechtigt sind, Beiträge von ihren Mitgliedern einzuheben. Da die Erhebung der Beiträge durch Verwaltungsakt geschieht, handelt es sich bei der Anfechtung derselben also um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

c) Ferner kann eine Entscheidung durch die Schiedsgerichte, insbesondere über die Verhängung von Ordnungsstrafen herbeigeführt werden, die von den Zusammenschlüssen verfügt worden ist.

Es bestehen Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Natur dieser Ordnungsstrafen in der Wissenschaft. So behauptet Vogel, daß eine Unterscheidung innerhalb unseres Strafrechts nicht mehr dem nationalsozialistischen Denken entsprechen würde[57]). Die

55) RGBl. I 1934 S. 1173.
56) Vgl. Hamann, a. a. O. S. 23.
57) Vogel, a. a. O. S. 74.

Ordnungsstrafen wären also demnach kriminelle Strafen. Dieser Ansicht ist m. E. nicht zuzustimmen. Gerade die Ordnungsstrafe zeigt uns, daß sie wohl Strafe, aber nicht krimineller Art ist. Dies findet z. B. sinnfälligen Ausdruck in der Nichteintragung in die Strafliste. Außerdem muß z. B. der Unternehmer für ein ordnungsstrafwürdiges Verhalten seiner Angestellten eintreten, auch wenn er strafrechtlich nicht Gehilfe, Anstifter oder mittelbarer Täter ist. Die Ordnungsstrafe läßt sich wohl am besten mit der Disziplinarstrafe vergleichen[58]. Das einzelne Mitglied des Verbandes steht gegenüber dem gesamten Volk genau so wie der Beamte in einem treuhänderischen Verhältnis. Diese erfordert eine gewisse Zucht, und das Erziehungsmittel ist eben die Ordnungsstrafe[59]. Die Verbände verhängen also nicht Strafen kraft staatlichen Auftrags wegen eines begangenen Unrechts. Der Hauptzweck der Ordnungsstrafe ist vielmehr, die Erfüllung der dem Stand gestellten Aufgabe zu ermöglichen. Bemerkenswert ist bei der Ordnungsstrafe noch, daß ein Betrieb, eine juristische Person, bestraft werden kann, was ja im Strafrecht bisher immer sehr umstritten war.

d) Vor die Schiedsgerichte gelangen ferner Streitigkeiten über die Zulassung zu einem Gewerbe[60] innerhalb der Landwirtschaft, also insbesondere die Fälle, wo jemand von einem Marktverband die Genehmigung zur Neuerrichtung eines Geschäftes versagt worden ist.

Für die Erteilung der Genehmigung sind hier andere Gesichtspunkte maßgebend als bei der Konzession nach der Gewerbeordnung. Die Grundlage für die Genehmigungserteilung ist nach der Marktordnung das Interesse der Volksgemeinschaft. Es ist also stets die Frage zu prüfen, ob ein Betrieb dieser Art noch notwendig ist. Sodann muß aber auch der Bewerber gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllen. Die sog. Gewerbefreiheit ist in der Marktordnung durchbrochen worden. Wenn nun die Errichtung eines Betriebs durch einen Zusammenschluß genehmigt ist, ist damit aber nicht etwa die Konzession nach der Gewerbeordnung entbehrlich. In der Praxis werden die Marktverbände mit der Gewerbepolizei zusammenarbeiten müssen, um nicht sich widersprechende Entscheidungen zu treffen, wodurch die Staatsautorität wesentlich leiden würde. Den Vorrang hat aber ohne Zweifel die Genehmigung nach der Marktordnung, denn diese stellt auf die Interessen der Volksgemeinschaft ab, während die Gewerbeordnung vor allem die Gewährleistung der Freiheit

58) Vgl. Hamann, a.a.O. S. 27, Gebhard-Merkel, a.a.O. S. 30. RDRSt. 36, 492 und 639.

59) Merkel, in: DJZ 1936 S. 228 ff.

60) Gebhard-Merkel, a. a. O. S. 26.

des Einzelnen im Auge hat. Die Genehmigungsstreitigkeiten sind öffentlich-rechtlicher (verwaltungsrechtlicher) Natur.

e) Die Schiedsgerichte sind außerdem für die Streitigkeiten über Ausgleichsansprüche zuständig. Wie schon eingangs erwähnt worden ist, verlangt die Marktordnung Opfer von Einzelnen. Ueberschreitet dieses die Grenze des Tragbaren, so ist es möglich, daß dem Betroffenen von dem Zusammenschluß ein gewisser Ausgleich für den Schaden gewährt wird, der wiederum auf diejenigen abgewälzt werden kann, die unmittelbar den Nutzen aus der Maßnahme ziehen — dies auch mit Recht. Man denke z. B. daran, daß die Schließung eines Betriebs in einer bestimmten Gegend den in der Nähe liegenden ähnlichen Unternehmen zugute kommt. — Die Gewährung der Entschädigung darf aber nicht mit dem Schadensersatz des privaten Rechts verglichen werden, denn es handelt sich nicht um einen vollen Schadensausgleich, sondern um eine von den Marktverbänden gewährte, billigem Ermessen entsprechende Entschädigung. Sie soll dem Standesgenossen die Möglichkeit geben, sich eine neue Existenz aufzubauen. Ist der Geschädigte mit dem Ausgleich nicht zufrieden, oder ist ihm überhaupt keiner gewährt worden, so kann er die Schiedsgerichte anrufen und eine Entscheidung herbeiführen. Diese habe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Punkte des Einzelfalles tatsächlich eine schwere Schädigung vorliegt, die als unzumutbar bezeichnet werden muß, und ob und in welcher Höhe ein Ausgleich zu gewähren ist[61]). Das Schiedsgericht kann aber dabei die einmal getroffenen Maßnahmen eines Marktverbandes nicht aufheben[62]). — Auch diese Streitigkeiten sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Zu § 3 II Ziff. 2

Die hier in Betracht kommenden Fälle sind meist folgende: Durch Anordnung eines Zusammenschlusses wird für einen Kontrahenden der andere Vertragspartner bestimmt (der Vertrag entsteht also durch die Maßnahme des Verbandes)[63]) oder es werden bestehende vertragliche Verhältnisse wegen der Aenderung der Lieferungsbedingungen durch die Marktverbände aufgehoben bzw. geändert, oder die Preise werden von diesen erhöht bzw. gesenkt. Entsteht nun Streit darüber, ob aus diesen Eingriffen in den Vertrag ein Partner Rechte herleiten kann oder nicht, so entscheiden darüber die Schiedsgerichte[64]). Diese Prozesse sind ebenfalls wie

61) Gebhard-Merkel III S. 18.
62) Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, S. 120.
63) Derselbe S. 121.
64) Gebhard-Merkel III S. 33 a. a. O.

fast alle bisher genannten öffentlich-rechtlicher Art. Am Prozeß beteiligt ist hier nicht ein Marktverband und ein Mitglied, sondern die Parteien sind entgegen den unter a) – e) genannten Fällen beide Mitglieder eines oder verschiedener Zusammenschlüsse.

Zu § 3 III.

In diesem Abschnitt sind die Streitigkeiten aufgezählt, in denen ein Mitglied über die es betreffenden Anordnungen des Reichsnährstands auf dem Gebiet der Marktordnung eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeiführen kann. Nach Ziffer 1 unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung die vom Reichsnährstand zur Durchführung der Marktregelung verhängten Ordnungsstrafen. Hierzu wird verwiesen auf die Ausführungen unter lit. c oben.

Auf Ziffer 2 bedarf es keines weiteren Eingehens.

Jedoch wollen wir die unter Abs. III Ziffer 3 fallenden Streitigkeiten noch etwas näher betrachten. Darnach sind also sämtliche allgemeinen Anordnungen, die vom Reichsnährstand im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktregelung getroffen werden, mit Ausnahme der Festsetzung von Preisen und Preisspannen anfechtbar, vorausgesetzt, daß sie für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen. Die weite Fassung dieser Bestimmung gegenüber § 3 II Ziff. 1 hat ihren Grund darin, daß beim Reichsnährstand anders als bei den Marktverbänden kein sorgfältig geregelter Instanzenzug vorhanden ist, der es den Mitgliedern ermöglichte, mit Hilfe der Beschwerde zu ihrem Recht zu gelangen. Die weitgehende Generalklausel war also notwendig. Die Maßnahmen können dabei jedoch nicht als solche, sondern nur unter Berücksichtigung aller besonderen Verhältnisse des Einzelfalls abgeändert oder aufgehoben werden. Die konkreten Lebensverhältnisse sind hier ebenso wie oben bei den Streitentscheidungen unter lit. e ausschlaggebend. Daß auch diese Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art sind, bedarf wohl keiner weiteren Untersuchung.

In all den unter § 3 II und III genannten Fällen, mögen sie nun privatrechtlicher, mehr oder weniger strafrechtlicher, oder rein verwaltungsrechtlicher Natur sein, handelt es sich um Streitigkeiten, die der Eigenart der Marktordnung entspringen und darum auch eine eigene Gerichtsbarkeit erfordern. Für Prozesse verschiedenartigster rechtlicher Natur gibt es also nur eine Gerichtsbarkeit. Die zur Entscheidung gelangenden Streitigkeiten sind fast ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art. Es ist deshalb auch voll und ganz be-

rechtigt, hier von öffentlich-rechtlichen Sondergerichten zu sprechen[65]). Das organische Denken des Nationalsozialismus, Verhältnisse, die einem einheitlichen Lebensverhältnis entspringen, nicht in wesensverschiedene Teile zu zerlegen und diese dann gesondert zu behandeln, kommt bei den Schiedsgerichten besonders klar zum Ausdruck.

Das Verfahren.

Um nun den gesunden Gedanken, der in der Schiedsgerichtsbarkeit steckt, nicht schon von allem Anfang seiner praktischen Durchführbarkeit zu berauben, mußte bezüglich des Verfahrens den Gerichten ein ziemlich weiter Spielraum gelassen werden. Dies war bei der Verschiedenartigkeit der Streitigkeiten und der besonderen Rücksichtnahme auf die konkreten Verhältnisse des jeweils zur Entscheidung stehenden Falles unbedingt erforderlich. Dem Richter sind nur wenige Rahmenvorschriften als Schranken gesetzt. Im übrigen bestimmt der Obmann als Rechtskundiger und Leiter des Verfahrens dieses nach freiem Ermessen. Er hat die hohe Aufgabe, durch Ausfüllung der vorhandenen Lücken Verfahrensrecht zu schaffen.

Das Schiedsverfahren selbst wird eingeleitet durch Einreichung der Schiedsklage (§ 14 d. VO). Das Gericht wird also nur auf Anruf der Parteien hin tätig, ganz gleich, um welche Art von Streitigkeiten es sich handelt. Die Schiedsklage muß, obwohl man den Parteien in rein formeller Hinsicht wegen der Neuheit des Verfahrens in weitestem Maß entgegenkommt, doch gewisse Voraussetzungen erfüllen, um als solche zu gelten. Sie hat die Benennung des Schiedsbeklagten und einen bestimmten Sachantrag zu enthalten. Die „Mußvorschriften" sind also auf ein Minimum beschränkt. Außerdem soll aber in der Klage der Sachverhalt so erschöpfend wie möglich dargestellt und zugleich der vom Kläger zu benennende Schiedsrichter namentlich angeführt werden. Die zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Zeugen, Sachverständigen und Urkunden sollen ebenfalls in der Klage benannt werden. Dies sind die weiteren Sollbestimmungen, welche für die Klage vorgeschrieben sind.

Wird die Schiedsklage vor dem örtlich unzuständigen Gericht erhoben, so ist sie von diesem an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Oertlich zuständig ist dabei das Gericht bei dem Zusammenschluß, der die angefochtene Maßnahme erlassen hat, oder dem die Parteien als Mitglieder angehören. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Marktverbände gilt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO (§ 29 d. VO, §§ 1025 ff ZPO)

65) Hamann, a. a. O., S. 8; vgl. Merkel, Recht des Reichsnährstands 1935 S. 145; Hamann ebendort S. 450; Henning, ebendort S. 937; Gebhard-Merkel, a. a. O. III, S. 4.

das Gericht als örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat[66].

Zu bemerken wäre noch, daß die Einrichtung der Klage nicht ipso iure bewirkt, daß die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme aufgeschoben wird. Hierzu ist erst eine besondere weitere Entscheidung des Obmanns des betreffenden Schiedsgerichts erforderlich (vgl. § 15 d. VO).

Die Schiedsklage wird dem Schiedsbeklagten von Amts wegen mit der Aufforderung zugeleitet, zu den Ausführungen des Schiedsklägers Stellung zu nehmen, einen Schiedsrichter zu benennen, einen Antrag zu stellen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, damit eine Entscheidung möglichst nach einer Verhandlung erfolgen kann. Kommt der Beklagte den an ihn gestellten Forderungen binnen einer bestimmten Frist nicht nach, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden, wenn die Sachlage genügend geklärt ist (vgl. § 17 II d. VO). Auch dem Kläger kann eine Frist zur Nachbringung der in § 14 II Satz 1 vorgesehenen Angaben gesetzt werden. Ist diese unbenützt verstrichen, so ist das Gericht befugt, die Klage abzuweisen (§ 17 I d. VO). Sind die genannten Erfordernisse erfüllt, so hat der Obmann zunächst eine Verhandlung anzuberaumen, in der er vor allem versuchen soll, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zustande zu bringen, denn ein Ausgleich stellt den Rechtsfrieden viel eher wieder her, als ein hartes Urteil.

Erscheint eine Partei nicht vor Gericht, und hat sie auch keinen Vertreter entsandt, was möglich ist (vgl. § 21 d. VO), so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden (§ 23 VO). Dies wird es stets tun, wenn die Sachlage zweifelsfrei ist.

Die Leitung des Verfahrens obliegt, wie schon erwähnt, dem Obmann (§ 12 d. VO). Er hat den Sachverhalt erschöpfend zu klären. Daraus folgt, daß in dem Schiedsverfahren die materielle Wahrheit zu erforschen ist und das Gericht sich nicht mit der bloßen Feststellung der formellen begnügen darf. Dem Grundsatz der materiellen Wahrheit entspricht der Amtsbetrieb. Denn würde man es den Parteien überlassen, den Prozeß wie in der ZPO zu gestalten, so würde zweifelsohne der genannte Grundsatz des öfteren nicht erfüllt werden können. Nun ist allerdings eigenartig, daß den Schiedsgerichten die zur Erforschung des wirklichen Sachverhalts notwendigen Mittel nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. So haben sie nicht die Möglichkeit, Zeugen, die zur Aufklärung dienen, zum Erscheinen zu zwingen, und noch weniger haben sie das Recht, wenn

66) Gebhard-Merkel, a.a.O. S. 35 III.

diese wirklich erscheinen, sie zu beeidigen. Die Schiedsgerichte müssen darum die ordentlichen Gerichte um Rechtshilfe angehen. Hier liegt ein großer Mangel und eine ziemliche Erschwerung des Schiedsverfahrens. Denn oftmals ist gerade der persönliche Eindruck des Zeugen vor Gericht von ausschlaggebender Bedeutung für dessen Entscheidung.

Der Schiedsspruch.

Ist eine Sache entscheidungsreif, so wird am Schluß des Verfahrens nach geheimer Beratung ein sogenannter Schiedsspruch gefällt. Dieser ist von allen Richtern zu unterzeichnen. Keiner darf seine Unterschrift etwa deswegen verweigern, weil er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist. Der Schiedsspruch kann binnen einer Frist von einem Monat mittels Berufung an das Oberschiedsgericht angefochten werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 d VO gegeben sind.

Werden die Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht angefochten, so erlangen sie Rechtskraft, jedoch nicht durchwegs materielle, wie eigentlich aus § 29 d. VO, §§ 1025 ff, insbes. § 1040 ZPO zu schließen wäre. Materieller Rechtskraft sind wohl die Schiedssprüche über rein privatrechtliche Streitigkeiten fähig, denn durch sie werden die betreffenden Tatbestände für dauernd geregelt. Auf Schiedssprüche, die über die Anfechtung von Anordnungen oder Ordnungsstrafen entscheiden, trifft jedoch § 1040 i. Verb. mit § 322 ZPO nicht zu. Es wird hier über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der auf Grund eines bestimmten Tatbestandes erlassenen Anordnung entschieden, nicht aber über den Tatbestand als solchen. Die Folge davon ist, daß bei Aufhebung der Anordnung durch das Schiedsgericht der Marktverband eine andere Anordnung erlassen kann. Der Schiedsspruch kann also der zuständigen Stelle die Regelung eines Sachverhalts nicht für alle Zeiten entziehen[67]).

Kosten.

Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens ist die Erlegung eines Kostenvorschusses. Jedoch können auch Unbemittelte eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeiführen, wenn sie ihr Unvermögen zur Erlegung des Vorschusses nachweisen, und wenn die beabsichtigte Klage Aussicht auf Erfolg bietet[68]). Ein Armenrecht wie in der ZPO kennt die SchiedsVO nicht.

67) Vgl. JW 1936 S. 1808.
68) Vgl. Hamann, S. 78, a.a.O. Anm. II zu § 20.

Vollstreckung.

Um die Durchsetzung des rechtskräftig gewordenen Schiedsspruches müssen die ordentlichen Gerichte ersucht werden[69]. Dies folgt aus § 29 d. VO i. Verb. mit §§ 1025 ff ZPO.

Zusammend kann also am Ende dieses zweiten Hauptteils festgestellt werden, daß die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung in rein verfahrensmäßiger Hinsicht nicht unter die in § 13 GVG genannten Gerichte fallen. Sie sind aber auch nicht reine Verwaltungsgerichte, sondern typisch ständische Sondergerichte. Unter den Sondergerichten stellen sie aber ebenfalls eine „Neuerscheinung" dar.

In der SchiedsVO wurden verfahrensrechtlich teilweise völlig neue Wege begangen. Sollten sich diese unternommenen Versuche — erinnert sei z. B. nur an die Stellung des Richters, an die Behandlung der Säumnis, der armen Partei u. a. — als erfolgreich erweisen, so wäre hier wertvolle Pionierarbeit für das neu zu gestaltende allgemeine Verfahrensrecht geleistet.

---

69) Derselbe, S. 91 Anm. 2 zu § 29.

III. Hauptteil.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ⟨Staatsrechtliche Betrachtung⟩.

In dem vorhergehenden Abschnitt stellten wir fest, daß die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktordnung öffentliche Sondergerichte sind. Ihnen den hoheitlichen Charakter deswegen abzusprechen, weil sie verschiedentlich nicht selbst unmittelbar Zwang ausüben können, was das eigentliche Merkmal der hoheitlichen Gerichtsbarkeit ist, dürfte wohl der wahren Sachlage nicht gerecht werden. Wenn so die Schiedsgerichte z. B. keine Zeugen zum Erscheinen zwingen und diese nicht selbst vereidigen können, ist das ohne Zweifel ein Nachteil. Dieser erklärt sich jedoch nicht aus der fehlenden Hoheitlichkeit, sondern aus dem reinen Versuchscharakter. Dasselbe gilt für die Zwangsvollstreckung. Es müssen jeweils die ordentlichen Gerichte um die Durchführung der Entscheidungen ersucht werden. Sie können sich hierzu nicht ablehnend verhalten. Der Grund für die Anlehnung der Schiedsgerichte an die ordentlichen Gerichte dürfte darin liegen, daß man nicht von allem Anfang, solange die Schiedsgerichte noch Versuchscharakter tragen, ihnen sämtliche typisch hoheitlichen Zwangsmittel selbst geben wollte, was notwendigerweise auch zugleich zu einem Aufbau eines neuen Behördenapparates geführt hätte. Dies sollte vermieden werden. Wenn die Existenz der Schiedsgerichte auf die Dauer gesichert erscheint, was nur die Praxis zeigen kann, dürften die noch bestehenden Nachteile sofort behoben werden. Eine ähnliche Entwicklung, wie sie die Schiedsgerichte zur Zeit durchmachen, liegt bei den Parteigerichten der N.S.D.A.P. bereits abgeschlossen vor uns. Verwiesen wird hier nur auf die ihnen in letzter Zeit übertragene Befugnis der Vereidigung von Zeugen. — Die Schiedsgerichte sind also keineswegs Gerichte minderer Art gegenüber den sogenannten unmittelbar staatlichen Gerichten. Daß sie keine privaten, sondern öffentlichen Gerichte sind, zeigt uns vor allem die sachliche Zuständigkeit und § 3 Abs. I der Verordnung[70]⟩. Wir wollen aber nun im folgenden für die durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geschaffenen Schiedsgerichte vor allem die juristische Begründung und die innere Berechtigung zu erforschen versuchen.

Eingehend mit dem Wesen der ständischen Gerichtsbarkeit, die natürlich eng mit dem Wesen des ständischen Rechts überhaupt

70⟩ VO v. 26. 2. 35 ⟨RGBl. I S. 293⟩.

verbunden ist, befaßt sich Vogel.[71] Mit seiner Ansicht wollen wir uns hier noch etwas weiter auseinandersetzen.

Vogel stellt zu Beginn seiner Betrachtungen fest, daß der Staat nicht die einzige gesellschaftliche Organisation des Volkes ist, sondern daß innerhalb des Volksganzen selbst noch weitere Gruppengliederungen vorhanden sind, die sich vor allem durch gewisse Gleichartigkeit der Betätigung einer Anzahl von Volksgenossen auszeichnen, und die als Gesamtheit besondere Aufgaben innerhalb des Staates zu erfüllen haben.[72] Diese Gruppen sind die Stände im Dritten Reich. Seine Ansicht deckt sich so ziemlich mit unseren Darlegungen oben.

Das besondere Merkmal der Stände ist nach Vogel die Selbstverwaltung.[73] Sie hat ihren Grund darin, daß jeder Stand bei einer einigermaßen reicheren Ausgestaltung notwendigerweise die Selbstgestaltung seiner arteigenen Angelegenheiten erfordert. Hierdurch wird auch die staatliche Verwaltung entlastet. — Um wirklich ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, besitzen die Stände auch eine gewisse Macht. Diese Machtvollkommenheit [74] ist ihnen jedoch nicht vom Staat übertragen, sondern sie entspringt der Eigenständigkeit dieser Gruppen selbst. Dieser Ansicht, daß die Tätigkeit des Staates eigentlich nur mehr formaler Natur bei der Schaffung der Selbstverwaltungskörperschaften ist,[75] entgegnen andere Autoren, daß die Verbände ihre Existenz überhaupt erst dem Staat verdanken.[76] Diese Frage dürfte nicht durch ein entweder — oder gelöst werden, sondern durch ein sowohl — als auch. Die Wirklichkeit zeigt uns, daß z. B. Gemeinden schon etwas Vorhandenes, Gewachsenes darstellen und eigentlich nur vom Staat anerkannt und dadurch in eine innere Beziehung zu ihm gestellt zu werden brauchen, daß andererseits z. B. der Reichsnährstand aber seine Existenz voll und ganz dem Staat verdankt.

Vogel führt weiter aus: Daß der Staat heute den Ständen die Grundzüge ihrer Verfassung gibt, steht der Eigenständigkeit der Selbstverwaltung und der eigenen Machtvollkommenheit als notwendiger Ergänzung derselben durchaus nicht entgegen.[77] Denn die Grundlage für die Stände liegt im Volk. Dieser Gedankengang deckt sich inhaltlich mit dem Reinhard Höhn's, wonach die

71) Vgl. Vogel: Vom Wesen ständischen Rechts.
72) Vogel, a.a.O. S. 19 ff.
73) Vogel, a.a.O. S. 24.
74) Vogel, a.a.O. S. 26.
75) Vgl. z. B. Huber, Die Gestalt des Deutschen Sozialismus, S. 31.
76) Vgl. z. B. Elleringmann, in: Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung, S. 22.
77) Vogel, a.a.O. S. 48.

Volksgemeinschaft als konkrete Gemeinschaft mit ihren Gliedern das Recht hervorbringt.[78] Dies ist auch der Grund dafür, daß bei dem Ständerecht nicht die Rede von einer Rechtszersplitterung sein kann, was ja außerdem auch noch durch die Staatsaufsicht über die Stände jederzeit verhindert werden kann.

Von dieser Grundlage aus, daß alles ständische Recht und alle ständische Verwaltung der Eigenständigkeit dieser Gruppen entspringt, betrachtet Vogel auch die ständische Gerichtsbarkeit, die seit der Machtergreifung durch die NSDAP einen ziemlichen Umfang angenommen hat. Vogel ist sich bei der Betrachtung der ständischen Gerichtsbarkeit bewußt, daß hier mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen ist. Denn wir sind gewöhnt, nur die staatlichen Gerichte als die „ordentlichen Gerichte" anzusehen.[79] Dies hat vor allem seinen Grund in der Bestimmung des § 13 GVG, aber auch weiterhin darin, daß bei den nicht unmittelbar staatlichen Gerichten wir stets geneigt sind, eine Gefährdung der Rechtssicherheit und -einheit zu sehen, was insbesondere wiederum dadurch bedingt ist, daß wir gewöhnt sind, vom Staat als obersten Rechtsträger und nicht vom Volk auszugehen. Wenn wir heute nun die Volksgemeinschaft zum Ausgangspunkt nehmen, werden wir keinerlei Zweifel mehr hegen, daß es sich bei den ständischen Gerichten rein machtmäßig um Gerichte der gleichen Art handelt wie bei den „ordentlichen Gerichten", wozu dann auch weiterhin keine besondere Delegation von Hoheitsgewalt notwendig ist. Die Volksgemeinschaft bildet hier genau so den großen Auftraggeber wie bei der staatlichen allgemeinen Gerichtsbarkeit.[80]

Der wesentliche Gesichtspunkt bei der Ansicht Vogels ist, daß er den Ständen eine eigene Machtvollkommenheit zubilligt, die aus ihrer Eigenart entspringt, und die zugleich die Rechtmäßigkeit für alle selbstgestaltende Tätigkeit bedingt. Dies ist nicht richtig. Eine solche Auffassung bedeutet eine Verkennung des Satzes „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus", dem die Weimarer Verfassung als obersten Grundsatz huldigt,[81] der aber auch die Ueberzeugung des Führers ist.[82] Der Sinn, den der Führer in diesen Satz legt, dürfte sich jedoch nicht mit der Auslegung durch die liberale Demokratie decken. Denn das Volk ist für uns nicht eine Summe von einzelnen unabhängigen Individuen, sondern eine durch Rasse und Ge-

78) Reinhard Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 83.
79) Vogel, a.a.O. S. 71.
80) Vogel, a.a.O. S. 82.
81) Weimarer Verfassung, Art. 1 II.
82) Vgl. dazu: Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des „Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 34" (RGBl. I S. 747) vom 2. 8. 34 unter Ziffer 2.

schichte verbundene Schicksalsgemeinschaft. Der genannte Grundsatz ist somit auch nicht mehr dahin zu verstehen, daß Regierte und Regierende gleich sind. Heute gehört zu der Volksgemeinschaft notwendig der Führer als alleiniger Träger des völkischen Willens.[83] Hier liegt auch der wesentliche Irrtum in der Ansicht Vogels und Höhns. Vogel stellt wohl die Volksgemeinschaft als Träger des völkischen wie auch des ständischen Rechts und damit auch der ständischen Gerichtsbarkeit dar, berücksichtigt jedoch zu wenig die politische Führung als den eigentlich gestaltenden Faktor. Richtig verstanden, bedeutet daher der Satz „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus", daß das Volk zwar Ausgangspunkt und Ziel für alles politische Handeln ist und damit politische Größe ersten Ranges, daß aber politisch gestaltend allein die volksverbundene Führung wirkt. Als Träger des völkischen Willens stehen ihr, wie schon oben ausgeführt wurde, die gesamten Hoheitsrechte des Staates zur Verfügung, über die sie allein verfügen kann. Wenn also durch die politische Führung eine ständische Gerichtsbarkeit geschaffen wird, so wird damit einer Notwendigkeit Rechnung getragen, die infolge der Verbundenheit der Führung mit dem Volk von dieser klar erkannt wird. Rechtsgestaltend wird hier jedoch nicht das Volk tätig, sondern die Führung. Nicht verkannt werden soll — was hiermit nochmals betont wird —, daß wohl den letzten Grund für die Maßnahmen des Führers insbesondere auch auf ständischem Gebiet die Erfordernisse der Volksgemeinschaft bilden. Das Recht und die Macht, diesen zu entsprechen, obliegt jedoch allein der politischen Führung. In diesem Sinne ist sie Trägerin des völkischen Willens. Die Maßnahmen derselben sind also nicht ein bloßes „In-den-Sattel-Setzen", wie Vogel bezüglich des ständischen Rechts ausführt.[84] Eine solche Auffassung vom Führerakt würde praktisch nichts anderes bedeuten, als daß an die Stelle der eigenständischen Länder, die nun glücklicherweise beseitigt sind,[85] im Dritten Reich die Stände treten würden. Daran würde sich auch praktisch nichts ändern, wenn die rechtsgestaltende Tätigkeit der Teilordnungen unmittelbar ihre Berechtigung von der Volksgemeinschaft her erhielte. Mit einer anderen Erklärung für denselben Mißstand ist diesem selbst noch nicht abgeholfen. Wir müssen deshalb schon der Führung das Recht und die Macht der positiven Gestaltung zusprechen, und nicht dürfen wir ihre Tätigkeit lediglich in der Staatsaufsicht sehen, durch die sie Uebelstände beseitigen soll.

83) Vgl. Huber, Deutsche Verfassung, S. 91.
84) Vogel, a.a.O. S. 48.
85) Vgl. Gesetz über den Neuaufbau des Rechts vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75).

Stets bedeutet darum Führung Gestaltung der Volksgemeinschaft, wozu ihr letzten Endes auch die gesamte Staatsmacht zur Verfügung steht, so daß also in jedem Falle, wenn den Teilordnungen die gleichen Befugnisse zustehen sollen, es einer Uebertragung bedarf, deren Inhalt und Grenzen jedoch durch das Verhältnis des Führers und Reichskanzlers zu den Reichsministern bestimmt sind und nicht bloß formalen Charakter tragen.

Eine derartige Delegation ist in weitestem Umfange durch den § 10 I des Reichsnährstandsgesetzes an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt. Dieser lautet:

„(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen."

Die Fassung der Bestimmung zeigt uns, daß hier einem Minister sämtliche eigentlich dem Staat zustehende Macht insoweit übertragen worden ist, als er sie benötigt, um die ihm gestellte Aufgabe erfüllen zu können. Die Delegation ist ganz genereller Natur und enthält somit auch die Befugnis Gerichtsbarkeit zu setzen. Sie unterscheidet sich wesentlich von den früheren Ermächtigungen. Der Grund hiefür liegt in der Wandlung des Verhältnisses vom Reichskanzler zum Minister. Dieses bedarf noch einer weiteren Darlegung. Dabei soll zunächst kurz auf die Geschichte eingegangen werden.

Im Bismarckschen Reich gab es eigentlich nur einen Minister, den Reichskanzler selbst. Er wurde vom Kaiser ohne Mitwirkung des Reichstages ernannt und bedurfte auch nur des Kaisers Vertrauen. Dem Kanzler standen die Staatssekretäre, die 1879 zu einer Art Unterminister wurden, zur Seite. Sie waren ihm unterstellt. Der Kanzler konnte die Angelegenheiten der verschiedenen Ressorts an sich ziehen.

Diese absolute Ueberordnung und Zusammenfassung der politischen Macht in einer Hand fand im Jahre 1918 in der Parlamentarisierung des Kanzleramtes ihr Ende[86]. Das Kanzlerprinzip wich dem Kollegialsystem. Der Reichskanzler erhielt eine gewisse privilegierte Stellung gegenüber den Reichsministern, indem er die Richtlinien der Politik[87] bestimmte, an welche diese beim Erlaß ihrer Maßnahmen gebunden waren. Für alle seine Handlungen war der Reichskanzler, ebenso wie die einzelnen Reichsminister für ihr Ressort, dem Reichstag verantwortlich. Entzog der Reichstag einem Minister oder der ganzen Reichsregierung das Vertrauen, so

86) Vgl. RGBl. v. 28. 10. 1818 S. 1274.
87) Vgl. Weimarer Verfassung, Art. 56.

bestand verfassungsmäßig die Pflicht, zurückzutreten[88]. — Die Reichsminister waren damals praktisch ausführende Organe und erhielten ihre Ermächtigung von dem eigentlichen Gesetzgeber, dem Reichstag. Ihre Aufgabe vollzogen sie in der Form der sogenannten Verordnungen. — Um der Not zu steuern, die infolge des dauernden Wechsels der Regierungen immer größer wurde, entstanden dann gegen Ende der Weimarer Republik die sogenannten Präsidialkabinette. Sie stützten sich allein auf das Vertrauen des Reichspräsidenten.

Im Dritten Reich hat nun der Begriff des Reichskanzlers und des Reichsministers und das Verhältnis der beiden zueinander eine umwälzende Neugestaltung erfahren, die auch die weitgehende Vorschrift des § 10 Reichsnährstandsgesetz erklärt und nicht den Gedanken aufkommen läßt, daß es sich hier praktisch um die Neuschaffung eigener Gewalten handle. Dem Führer und Reichskanzler als Träger der gesamten Staatsgewalt obliegt letzten Endes allein die politische Führung und Entscheidung. Er ist den Reichsministern unbedingt übergeordnet, jedoch nicht kraft irgendeines ausdrücklichen Gesetzes, sondern aus dem nationalsozialistischen Grundgedanken der Führung heraus, der einen der obersten Prinzipien der heutigen Staats- und Rechtsordnung bildet. Die privilegierte Stellung des Reichskanzlers auf Grund der Weimarer Verfassung hat sich damit zu einer echten Führerstellung fortentwickelt. Die Reichsminister sind seine unmittelbarste Gefolgschaft und selbst wieder Führer. Wir können sie am besten als Hilfsführer bezeichnen[89]. Sie sind diejenigen Volksgenossen, die der Führer auf Grund ihrer besonderen Fähigkeiten zu seinen unmittelbaren Mitarbeitern machte, die in einem inneren und nicht bloß in einem formalen Verhältnis zu ihm stehen. Ohne ihre Mitarbeit ist Führung unmöglich. Ihre Tätigkeit besteht in der Beratung des Reichskanzlers. Dies können sie nur, weil sie selbst wieder schöpferische Persönlichkeiten sind. Sie stehen an der Spitze ihres Ressorts und gestalten somit auch einen großen, ihnen anvertrauten Aufgabenbereich[90]. Die Selbständigkeit der Minister im Rahmen der politischen Richtlinien des Reichskanzlers zur Zeit der Weimarer Verfassung hat sich also umgewandelt in eine Hilfsführerstellung und geht über die eines bloßen Mitberaters noch hinaus, indem dem Minister eben die schöpferische Gestaltung eines Teiles des Aufgabenkreises der obersten Führung übertragen ist.

88) Vgl. Weimarer Verfassung, Art. 54.
89) Vgl. Heckel, Deutsche Verwaltungsblätter, 1937 S. 58.
90) Heckel, a.a.O. S. 58.

Das Verhältnis des Führers zu den Reichsministern wird heute vom Vertrauen getragen. Es ist zutiefst von dem Führer-Gefolgschaftsgedanken durchdrungen.[91] Die Ueberzeugung des Führers, daß seine Mitarbeiter, die er unmittelbar um sich versammelt hat, keine Nullen sind, sondern Persönlichkeiten, welche die Fähigkeit besitzen, selbstschöpferisch zu gestalten, bildet den Grund für die ihnen gewährten weitgehenden Freiheiten zur Lösung ihrer Aufgaben. Hierfür stehen ihnen auch sämtliche Machtmittel des Staates zur Verfügung. Die Reichsminister sind nicht mehr nur durchführende Organe bestimmter ihnen durch Gesetz oder sonstwie vorgezeichneter Aufgaben. Dies bringen die an die Reichsminister erteilten Ermächtigungen klar zum Ausdruck, wonach sie nicht nur Durchführungsvorschriften, sondern auch solche ergänzenden Inhalts erlassen können.[92] Oftmals enthalten die Gesetze überhaupt nur eine Rahmenvorschrift (vgl. z. B. das Reichsnährstandsgesetz). Hier ist dann die weitere Ausfüllung Aufgabe des oder der betreffenden Reichsminister. Die Befugnis zur eigenschöpferischen Tätigkeit bedarf jedoch stets einer Uebertragung,[93] und nicht ist es so, daß die von den Reichsministern getroffenen Maßnahmen ihrer eigenen Machtvollkommenheit entspringen. —

Bei der Schaffung der Schiedsgerichte hat der Reichsminister von seiner generellen Ermächtigung in § 10, die im Vertrauen des Führers zu ihm seinen tieferen Grund hat, Gebrauch gemacht und über die sonst nur der Führung allein zukommende Justizhoheit berechtigter Weise verfügt. Es handelt sich dabei hier nicht um eine bloße Ausführungsverordnung, sondern um eine Ergänzungsmaßnahme, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gesetzt worden ist, also um eine Verordnung besonderer Art. Den Gerichten kommt in diesem Falle ebenso wenig wie bei den Gesetzen eine Prüfung darüber zu, ob etwa die Verordnung eine Ueberschreitung der Ermächtigung bedeutet. Denn diese ergänzenden Vorschriften sind materiell den Gesetzen ohne weiteres gleichzustellen. Der Führer hat hier einem Reichsminister die Hoheitsgewalt der Gesetzgebung im Rahmen seines Aufgabenkreises übertragen. Dieser hat den ihm vorgezeichneten Rahmen weiter auszufüllen. Daß nun der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an und für sich seine dem Gesetz völlig gleichkommende Anordnung doch als Verordnung und nicht als Gesetz bezeichnet,

91) Krüger, a.a.O. S. 125.

92) § 26 Ges. v. 26. 6. 35, RGBl. I S. 825. § 10 Ges. v. 29. 3. 35, RGBl. I S. 467. § 35 Ges. v. 26. 6. 35, RGBl. I S. 791.

93) Vgl. Stratenwerth, Verordnung und Verordnungsrecht im Deutschen Reich, S. 139, 142, 144.

hat seinen tieferen Grund in der Wandlung der Begriffe Gesetz und Verordnung und des Verhältnisses derselben zueinander.

Wir sind heute allzu leicht geneigt, eine Unterscheidung von Gesetz und Verordnung als unberechtigt zu bezeichnen. So sagt z. B. Höhn,[94] es handle sich hier nur noch um verschiedene Bezeichnungen ohne verschiedenartigen Inhalts. Die Beseitigung des Systems der Gewaltentrennung, das den eigentlichen Grund für die Unterscheidung bildete, läßt diesen Gedanken zutreffend erscheinen. Es muß uns aber doch etwas bedenklich stimmen, daß der Gesetzgeber die beiden Begriffe immer noch weiter verwendet. Hier anzunehmen, es würde sich nur um eine Gewohnheit oder Nachlässigkeit handeln, bietet keine genügende und auch keine richtige Erklärung. An dieser Stelle soll auf die Arbeit von Stratenwerth und Bossung[95] verwiesen werden, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen. Hier wollen wir nur noch einiges Grundsätzliches hervorheben, um die letzten Unklarheiten über die Natur der Schiedsgerichte zu beseitigen.

Vor allem kann Verwirrung und Zweifel an dem Sinn einer weiteren Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung hervorrufen, daß die Führung selbst ihre rechtlichen Anordnungen nicht nur als Gesetze, sondern auch als Verordnungen bezeichnet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Recht verschiedenen Charakters. Diese Verordnungen sind ebenso unmittelbares Führungsrecht wie das Gesetz selbst. Die Wahl der verschiedenen Form rührt daher, daß als Gesetz nur die Anordnungen bezeichnet werden sollen, die von einer gewissen Dauer sind, während die Rechtsform der Verordnung für die Regelung mehr oder weniger rasch wechselnder Zustände gebraucht werden soll. Durch beide wird eine Ordnung innerhalb der Gemeinschaft hergestellt. Wir haben es also stets mit von der Führung geschaffenem Gemeinschaftsrecht zu tun.

Vor allem stellt aber die Verordnung die typische Form für die Rechtssetzung der Hilfsführung dar. Diese kann, da das Gesetz den in besonders feierlicher Form verkündeten Führerwillen enthält, keine Gesetze erlassen. Die Verordnungen der Hilfsführung haben aber darum genau so zwingenden Charrakter wie das eigentliche Gesetz. Sie sind nur Recht zweiten Ranges[96] in dem Sinne, daß es nicht vom Führer unmittelbar gesetzt worden ist.

94) Vgl. Deutsches Recht 1934, S. 434 und Diener, Besprechung im Deutschen Recht, 1934, S. 446.

95) Stratenwerth, Verordnung und Verordnungsrecht im Deutschen Reich, eine verfassungsgeschichtliche und systematische Studie, 1936; Bossung, Gesetz und Verordnung, ihr Verhältnis und seine Wandlung vom Konstitutionalismus bis zum Nationalsozialismus, 1936.

96) Stratenwerth, a.a.O. S. 144.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen:

Die Schiedsgerichte sind ständische Sondergerichte, welche der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb seines Aufgabenkreises auf Grund seiner ihm zum Erlaß von Ausführungsvorschriften und vor allem Ergänzungsvorschriften erteilten Ermächtigung im § 10 des Reichsnährstandsgesetzes geschaffen hat. In der besonderen Stellung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zum Führer und Reichskanzler als Gefolgschaftsmitglied und Hilfsführer liegt die juristische Begründung und die innere Berechtigung für die Errichtung der eigenen, machtmäßig den ordentlichen Gerichten gleichkommenden ständischen Sondergerichte. Eine Prüfung darüber, ob der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft seine ihm erteilten Befugnisse bei der Verfügung über die Justizhoheit überschritten hat, kommt, da es sich hier um eine Ergänzungsvorschrift handelt, den ordentlichen Gerichten ebenso wenig wie bei den Gesetzen zu.

Literatur-Verzeichnis.

Blomeyer, K. Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.

Bossung, H. Gesetz und Verordnung, ihr Verhältnis und seine Wandlung vom Konstitutionalismus. Diss. München 1936.

Dahm, Huber, Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft,
Larenz u. a. Berlin 1935.

Elleringmann, R. Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung. Berlin 1936.

Frauendorfer, M. Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. München 1932.

Frank, Dr. H. Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.

Grebner, J. Rechtliche Probleme der neuen Marktordnung für Tiere und tierische Erzeugnisse, mit besonderer Berücksichtigung des Schlachtviehhandels. Diss. Frankfurt 1935.

Hamann, Andr., Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes mit den einschlägigen Kostenbestimmungen und Gebührentabellen. Köln 1936.

Heinrich, W. Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaft. Jena 1922.

Heckel, Henkel, Berichte über die Lage und das Studium des öf-
Walz, Larenz fentlichen Rechts. Hamburg 1935.

Hennig, Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

Hitler, A. Mein Kampf. München.

Höhn, R. Rechtsgemeinschaft u. Volksgemeinschaft. Hamburg 1935.

Huber, E. R. Verfassung. Hamburg 1935.

Derselbe, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. Hamburg 1935.

Derselbe Die Gestalt des Deutschen Sozialismus Hamburg 1934.

Jerusalem, W. E. Der Staat. Jena 1935.

Jöhr, A. Die ständische Ordnung, Geschichte, Idee und Neuaufbau. Leipzig-Bern 1937.

Koettgen, A. Deutsche Verwaltung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Koellreutter, O. Deutsches Verfassungsrecht. 1./2. Aufl. Berlin 1935/36.

Derselbe, Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.

Derselbe, Der Deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.

Derselbe, Allgemeine Staatslehre. Tübingen 1933.

Krüger, H. Führer und Führung. Breslau 1935.

Mansfeld u. Pohl Die Ordnung der Nationalen Arbeit. Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1934.
Meyer, G. Neue ständische Formen. Diss. 1936.
Mirbt-Küster, Ständerecht. Berlin-Mannheim-Leipzig 1935.
Müller, G. Die Parteigerichtsbarkeit der N.S.D.A.P. Dissertation Heidelberg 1935.
Münch, K. Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.
Maunz, Th. Verwaltung, Hamburg 1937.
Nicolai, H. Der Neuaufbau des Reichs nach dem Reichsreformgesetz vom 30. 1. 1934, Schriftenreihe: Das Recht der Nationalen Revolution. Berlin 1934.
Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht, III Wirtschaftsrecht, b Landwirtschaft.
Reischle-Saure Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstands. Berlin 1934.
Rössle, W. Ständestaat und politischer Staat. Tübingen 1934.
Spann, O. Der wahre Staat. Leipzig 1923, 2. Aufl. 3. Aufl. 1931.
Sydow-Busch. Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar 21. Aufl. Berlin 1935.
Stein-Jonas. Zivilprozeßordnung. 15. Aufl. Tübingen 1934.
Tatarin-Tarnheyden. Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.
Derselbe. Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die Wirtschaftsverfassung. Berlin 1932.
Stratenwerth, F. H. Verordnung und Verordnungsrecht im Deutschen Reich, eine verfassungsgeschichtliche und systematische Studie. Diss. München 1936.
Vogel, Ch. Vom Wesen ständischen Rechts. Berlin-Leipzig 1937.
Vogels, W. Reichserbhofgesetz. 4. Aufl. 1937.

Zeitschriften, Zeitungen und Sammlungen:

Archiv des Reichsnährstands. Bd. II, 2. Reichsbauerntag in Goslar Berlin 1935.
Akademie für Deutsches Recht, Herausg. Dr. H. Frank.
Deutsches Recht. Herausg. Dr. H. Frank.
Deutsche Juristenzeitung, Herausg. Carl Schmitt.
Deutsche Verwaltungsblätter. Herausg. Ottmar Kollmann.
Juristische Wochenschrift. Herausg. H. Droege.
Recht des Reichsnährstands. Herausgegeben vom Reichsnährstand.
Reichsgesetzblätter.
Reichsverwaltungsblätter. Herausg. Koellreutter, Lammers, Pfundtner, Mirow und Medicus.
Verwaltungsarchiv 1936. Dieselben Herausgeber.
Völkischer Beobachter 1934.